

# Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an der Sport Academy Zurich GmbH vom 28. Februar 2015

## 1. Allgemeines

### **Geltungsbereich**

- § 1. Dieses Reglement regelt das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an der Sport Academy Zurich GmbH, nachfolgend: „Sport Academy“. Es gilt uneingeschränkt für den Schulunterricht, den Sportunterricht, die Betriebspraktika, den Besuch von überbetrieblichen Kursen (üK) und integrierten Praxisteilen (IPT) sowie für sämtliche weiteren Lehr- und anderen Veranstaltungen im Rahmen der Ausbildung der Lernenden an der Sport Academy.

Im schulischen Bereich ergänzt dieses Reglement für die Lernenden der Sport Academy das von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich am 4. Oktober 2004 verfügte und für die regulären Lernenden der Wirtschaftsschule KV Zürich (KVZ) geltende „Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen (Disziplinarreglement)“.

Dem Reglement unterstehen alle Lernenden der Sport Academy, die den Schul- oder Sportunterricht am KV Zürich bzw. an der Sport Academy besuchen.

### **Pflicht zum Besuch des Unterrichts**

- § 2. Lernende sind verpflichtet, den Unterricht nach Massgabe des Stundenplanes des KV Zürich bzw. des Stundenplanes der Sport Academy regelmässig zu besuchen.

### **Verhalten im Unterricht**

- § 3. Lernende der Sport Academy verhalten sich im Schul- und Sportunterricht stets und ausschliesslich gemäss den Weisungen der Lehrpersonen bzw. des Trainers/ Ausbildners.

Zudem sind sie bemüht, den Unterricht aktiv mitzuverfolgen, ihren Beitrag zum Gelingen desselben zu leisten sowie den Schul- und Sportunterricht nicht zu stören.

### **Rechtliches Gehör**

- § 4. Lernende, über welche ein Verweis gemäss diesem Reglement verhängt werden soll, sind vorgängig anzuhören.

### **Mitteilungen**

- § 5. Verwarnungen können, Verweise müssen dem Lernenden und einem Inhaber der elterlichen Sorge schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

## **2. Absenzenwesen**

### **Absenzenkontrolle**

- § 6. Die Lehrpersonen sowie der Trainer/ Ausbilder führen eine Kontrolle der Absenzen.

### **Absenzen**

- § 7. Das Fernbleiben von Schul- oder Sportunterricht sowie das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Schul- oder Sportunterrichts gelten als Absenzen. Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt wird.

### **Entschuldigungsgründe**

- § 8. Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit, Unfall, aussergewöhnliche Ereignisse in der Familie der Lernenden;
- Ausserhalb des Einflussbereichs der Lernenden liegende Ereignisse;
- Erfüllung bürgerlicher Pflichten;
- Für Lernende nichtchristlicher Konfession die hohen Feiertage ihrer Religion;
- Bewilligte Teilnahme an Trainingseinheiten, Trainingslagern, Spielen und speziellen Anlässen der Vereine und Auswahlmannschaften;
- Bewilligte Teilnahme an speziellen Anlässen der Praktikumsbetriebe;
- Andere von der Schulleitung im Einzelfall anerkannte besondere Umstände.

Die Schulleitung kann den versäumten Schulunterricht vor- oder nachholen lassen.

### **Entschuldigungen vom Unterricht**

- § 9. Entschuldigungen vom Schulunterricht sind umgehend telefonisch dem Sekretariat zu melden.

Entschuldigungen vom Sportunterricht sind so bald als möglich telefonisch dem Sekretariat zu melden.

### **Dispensationsgesuche**

- § 10. Für vorhersehbare Absenzen ist bei der Schulleitung mindestens 14 Tage im Voraus ein entsprechendes Dispensationsgesuch einzureichen. Das Gesuch ist vom Lernenden, von einem Inhaber der elterlichen Sorge und gegebenenfalls vom Verein zu unterzeichnen.

### **Ablehnung**

- § 11. Die Schulleitung kann das Dispensationsgesuche ablehnen,
- wenn die Absenz in das Semester vor dem Qualifikationsverfahren fällt;
  - wenn bereits mehrere Absenzen im laufenden Schuljahr vorliegen;
  - bei schlechter Arbeitshaltung oder schwachen Leistungen der Lernenden.

### **Auflösung des Ausbildungsvertrages**

- § 12. Erfolgt trotz einem ersten schriftlichen Verweis keine Besserung, stellt das Verhalten des Lernenden einen „wichtigen Grund“ im Sinne des Ausbildungsvertrages dar; die Schulleitung kann in diesem Fall den Ausbildungsvertrag mit dem Lernenden fristlos auflösen.

### **Weitere Folgen von Absenzen**

- § 13. Der Eintrag einer Note in einem Fach im Schulzeugnis erfolgt nur, wenn der Lernende drei von der jeweiligen Lehrperson benotete Prüfungen absolviert hat; andernfalls wird im Zeugnis der Eintrag „unregelmässig besucht“ vermerkt. Eine Prüfung kann grundsätzlich nur im Falle einer entschuldigenden Absenz nachgeholt werden; hierfür schlägt die Lehrperson dem Lernenden einen zumutbaren Ersatztermin vor.

## **3. Übriges Disziplinarwesen**

### **Verantwortlichkeit**

- § 14. Die Lehrpersonen und die Schulleitung sind für die Disziplin im Schulunterricht und an der Schule verantwortlich. Der Trainer/ Ausbilder und die Schulleitung sind für die Disziplin während des Sportunterrichts verantwortlich. Die Lehrpersonen bzw. der Trainer/ Ausbilder protokollieren gravierende Vorkommnisse und melden diese der Schulleitung.

### **Allgemeine Verhaltensregeln**

- § 15. Die Lernenden der Sport Academy verhalten sich stets anständig und respektvoll sämtlichen Schulorganen, Lehrpersonen, Trainern und Ausbildnern sowie allen anderen Lernenden gegenüber. Den Weisungen der Schulorgane sowie der Lehrpersonen/ der Trainer/ der Ausbildner leisten sie stets unverzüglich Folge. Es gelten überdies die fünf Verhaltens- und Anstandsregeln von „Cool and Clean“, welche von Swiss Olympic etabliert worden sind (vgl. [www.coolandclean.ch](http://www.coolandclean.ch)).

### **Konsum von Alkohol und psychoaktiven Substanzen**

- § 16. Der Konsum von Alkohol und anderen psychoaktiven Substanzen ist vor und während des Schul- oder Sportunterrichts sowie anlässlich aller weiteren Schulveranstaltungen strengstens verboten.

### **Disziplinarmaßnahmen**

- § 17. Gegen Lernende, welche den allgemeinen Schulbetrieb oder den Schul- oder Sportunterricht beeinträchtigen, welche die Schulleitung, Lehrpersonen oder andere Lernende verunglimpfen oder welche sonst gegen die Disziplinarordnung verstossen, können folgende Massnahmen ergriffen werden:
- Durch die Lehrperson/ die Trainer/ die Ausbildner:
    - Mündliche Ermahnung (Stufe „weisser Zettel“ einer Lehrperson der KVZ)
    - Schriftliche Verwarnung (Stufe „gelber Zettel“ einer Lehrperson der KVZ)
    - Schriftlicher Verweis (Stufe „roter Zettel“ einer Lehrperson der KVZ)
    - Wegweisen aus der Unterrichtsstunde inkl. Meldung an die Schulleitung;
  - durch die Schulleitung:
    - Mündliche Ermahnung (Stufe „weisser Zettel“ einer Lehrperson der KVZ)
    - Schriftliche Verwarnung (Stufe „gelber Zettel“ einer Lehrperson der KVZ)
    - Schriftlicher Verweis (Stufe „roter Zettel“ einer Lehrperson der KVZ)
    - Mit dem zweiten schriftlichen Verweis (Stufe zweiter „roter Zettel“ einer Lehrperson der KVZ): Androhung der fristlosen Kündigung des Ausbildungsvertrages
    - Mit dem dritten schriftlichen Verweis: fristlose Kündigung des Ausbildungsvertrages.

### **Aufhebung des Ausbildungsvertrages**

- § 18. Erfolgt trotz einem regulären schriftlichen Verweis wegen Disziplinarverstössen keine Besserung bzw. muss dem Lernenden ein zweiter schriftlicher Verweis erteilt werden, stellt das Verhalten des Lernenden einen „wichtigen Grund“ im Sinne des Ausbildungsvertrages dar; die Schulleitung kann in diesem Fall den Ausbildungsvertrag mit dem Lernenden fristlos auflösen.

#### **Disziplarmassnahmen bei Verstössen gegen § 16**

- § 19. Bei Verstössen gegen § 16 trifft die Schulleitung die erforderlichen Massnahmen. Es können zudem Disziplarmassnahmen gemäss § 17 ff. ergriffen werden, wobei eine sofortige fristlose Auflösung des Ausbildungsvertrages bereits bei einem ersten Vergehen möglich ist.

#### **Unkostenbeitrag**

- § 20. Bei einem erstmaligen schriftlichen Verweis kann ein Unkostenbeitrag von CHF 50.- erhoben werden; für jeden weiteren Verweis kann ein Unkostenbeitrag von CHF 100.- erhoben werden.

### 4. Streitigkeiten

#### **Gerichtsstand**

- § 21. Gerichtsstand im Falle einer Streitigkeit ist Zürich.

### 5. Schlussbestimmungen

#### **Vollzug**

- § 22. Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Schulleitung der Sport Academy. Der Inhalt dieses Reglements ist den Lernenden in geeigneter Form bekannt zu geben.

#### **Inkrafttreten**

- § 23. Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Für die Sport Academy



RA lic. iur. René Furrer